

LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG 2022 – BESCHLUSS NR. 21

MODERNISIERUNG DER THÜRINGER VERORDNUNG ÜBER DIE LEHRVERPFLICHTUNG AN HOCHSCHULEN

Die GEW Thüringen setzt sich dafür ein, dass die Thüringer Verordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung – ThürLVVO) schnellstmöglich überarbeitet wird.

Dabei sind folgende Forderungen zentral:

- Angleichung des Umfangs der Lehrverpflichtung aller Hochschullehrenden und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) an Fachhochschulen an den der Universitäten. Für gleichwertige Abschlüsse (EQR – Europäischer Qualifikationsrahmen) ist auch eine gleichwertige Wissensvermittlung notwendig.
- Reduktion der Lehrverpflichtung für LfbA auf maximal 16 Lehrveranstaltungsstunden (LVS).
- Bei Lehrveranstaltungen, zu denen die Anwesenheit der Lehrenden während der gesamten Zeit erforderlich ist, darf der Anrechnungsfaktor nicht kleiner als 1 sein.
- Angemessene Berücksichtigung des Vor- und Nachbereitungsaufwandes bei Lehrveranstaltungen durch Anrechnungsfaktoren größer als 1, bspw.
 - digitalen und hybriden Lehrveranstaltungsformaten oder
 - bei Lehrveranstaltungen, die nicht in der Muttersprache abgehalten werden.
- Für die erstmalige Durchführung von Lehrveranstaltungen ist ein Anrechnungsfaktor von 2 anzusetzen.
- Die Begrenzung der Anrechenbarkeit digitaler Lehrveranstaltungsformate auf 25 Prozent der individuellen Lehrverpflichtung greift zu kurz und sollte auf 40 Prozent angehoben werden.
- Anspruch auf Entwicklungssemester, bspw. um neue Lehrveranstaltungen auszuarbeiten, sich weiterzubilden und/oder Lehrsemester im Ausland zu ermöglichen.
- Aufnahme weiterer Gründe für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung sind bspw. Gremientätigkeit oder außergewöhnliche Aufwände. Die Ermäßigung für eine Tätigkeit im Personalrat, im Gleichstellungsrat, als Diversitätsbeauftragte o. ä. ist eindeutig zu regeln, inklusive der Festsetzung des konkreten Umfangs der Abminderung.
- Für Beschäftigte mit überwiegend Lehraufgaben ist eine Altersabminderung einzuführen. Sie soll ab dem 55. Lebensjahr gelten. Ausgestaltet werden könnte dies bspw. durch die Abminderung von einer Lehrveranstaltungsstunde (LVS) bei Lehrverpflichtungen größer als 12 LVS und zwei LVS bei Lehrverpflichtungen größer als 18 LVS. Alternativ wäre auch eine prozentuale Absenkung denkbar.

- Um den Hochschulen zu ermöglichen, die nötigen Ermäßigungen praktisch umzusetzen, ist die Streichung von § 8 ThürLVVO erforderlich. Dort wird bisher der mögliche Umfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf max. 8 v. H. des Gesamtumfangs der Lehrverpflichtungen der Lehrenden an der jeweiligen Hochschule begrenzt.

Hier findest Du alle Beschlüsse der 10. LVV der GEW Thüringen: www.gew-thueringen.de/lv20/beschluesse

Kontakt:

GEW Thüringen

Heinrich-Mann-Str. 22

99096 Erfurt

Telefon: (0361) 590 95 0

E-Mail: info@gew-thueringen.de

www.gew-thueringen.de

